

13680/19



**Bund Deutscher Kriminalbeamter**  
**Landesverband Thüringen**

BDK Landesverband Thüringen | c/o KPI Gotha | Schubertstraße 6 | D-99867 Gotha

Thüringer Landtag  
Innen- und Kommunalausschuss  
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Ihr/e Zeichen/Nachricht vom

Ihr/e Ansprechpartner/in

Funktion  
Landesvorsitzender  
E-Mail  
[lv.thueringen@bdk.de](mailto:lv.thueringen@bdk.de)  
Telefon  
+49 (0)  
Telefax  
+49 (0)

Saalfeld, 17.05.2019

**Entwurf des Thüringer Gesetzes zur Anpassung von**  
**Vorschriften aus dem Bereich des Dienstrechts**  
- Drucksache 6/6961

Sehr geehrte Frau

der Bund Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband Thüringen, dankt für die Möglichkeit, sich zum Gesetzentwurf der Thüringer Landesregierung, Drucksache 6/6961, Stellung nehmen zu können. Ein modernes und den Anforderungen der Zeit entsprechendes Beamtengesetz trägt zur Erhöhung der Attraktivität des Dienstherren und der Zufriedenheit der Beamtenschaft bei. Deshalb ist es zu begrüßen, dass der Freistaat Thüringen, auf Veränderungen der Rahmenbedingungen und der gesetzlichen Grundlagen, hier Anpassungen auch für die Beamten vornimmt.

Der BUND DEUTSCHER KRIMINALBEAMTER, Landesverband Thüringen, nimmt zu diesem Entwurf wie folgt Stellung:

- A) Artikel 1 – Änderungen des Thüringer Beamtengesetzes  
a)

Hier sind Änderungen im § 72 geplant. Neben redaktionellen Änderungen und Klarstellungen ist im Absatz 6 ebenda die Einführung einer pauschalen Beihilfe geplant.

Die Wahlmöglichkeit für die beihilfeberechtigten Personen wird begrüßt. Da der Antrag auf Gewährung der pauschalen Beihilfe und der Verzicht auf Beihilfe zu den Aufwendungen nach Absatz 3, Satz 1, Nr. 1 und 3 bis 6 als unwiderruflich normiert sind, wird erwartet, dass eine umfassende Information durch



das für das Beihilferecht zuständige Ministerium im Rahmen der Antragstellung erfolgt und der Beihilfeberechtigte über die persönlichen Auswirkungen seiner Entscheidung umfassend aufgeklärt wird.

b)

Der Eintritt des Dienstherrn bei Schmerzensgeldansprüchen gegen Dritte nach erfolgloser Vollstreckung wird ausdrücklich befürwortet. Diese Regelung wird als Maßnahme der Erhöhung der Attraktivität des Berufes sowie der Verbesserung der sozialen Absicherung gesehen. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass durch die immer größere Gewaltbereitschaft gegen Einsatzkräften von Polizei, Justiz, Feuerwehr sowie Rettungs- und Hilfsdiensten Gesundheitsschädigungen und somit Ansprüche gegen Dritte zugenommen haben. Die Durchsetzung von Schmerzensgeldansprüchen war bisher wegen Vermögenslosigkeit oder anderer Hinderungsgründe beim Schädiger nicht möglich.

Es wird erwartet, dass der Dienstherr das Antragsverfahren so unbürokratisch wie möglich gestaltet. Die Festsetzung der Ausschlussfrist von zwei Jahren Rechtskraft des Urteils erscheint angemessen zur Gewährung des Rechtsschutzes.

B) Artikel 2 – Änderung des Thüringer Laufbahngesetzes

a)

Die Möglichkeit des Zugangs zu den Laufbahnen des höheren Dienstes bei der Erfüllung der im § 10 Abs. 3 benannten Voraussetzungen sowie der geplanten Einfügung des Absatzes 3 des § 22 wird als eine Maßnahme gesehen, Bewerber mit akademischer Ausbildung stärker in den öffentlichen Dienst einzugliedern und für Absolventen eines Hochschulstudienganges attraktiver zu werden. Damit ist auch eine Erhöhung der Professionalität staatlichen Handelns zu erwarten.

b)

Die Änderung des § 35 bzgl. der Klarstellung, dass es sich bei der Verleihung eines Amtes mit Amtszulage nach § 40 Abs. 2 ThürBesG um eine Beförderung handelt, wird begrüßt.

c)

Mit der Regelung des § 36 Abs. 1 wird die Forderung verbunden, dass eine zeitnahe Übertragung des höherwertigen Statusamtes, in welchem sich der Beamte bewährt hat, zu erfolgen hat. Haushalterische Gründe sind hierbei zurückzustellen oder die gesetzlichen Voraussetzungen für die Übertragung zu schaffen.

d)

Die Ergänzung des § 50 Abs. 1, die Änderungen des § 51 sowie die Anfügungen im § 53 werden als ein Schritt zur weiteren Professionalisierung im Bereich der IT-Landschaft sowie der Gewinnung qualifiziertem Personal in diesem Fachgebiet gesehen.



# Bund Deutscher Kriminalbeamter

## Landesverband Thüringen

---

Die bisherigen Regelungen waren nach unserer Auffassung nicht geeignet, den Freistaat Thüringen für Absolventen im Fachgebiet IT- und Kommunikationstechnik als attraktiven Dienstherren erscheinen zu lassen und erforderten den Einsatz von einem hohem Anteil Vollzugsbeamter und somit für diese Aufgaben nicht ausgebildetem Personal bei der Entwicklung und Betreuung der IT- und Kommunikationstechnik.

C) Artikel 3 – Änderungen des Thüringer Disziplinargesetzes

a)

Die Änderung des § 7 Abs. 2 Satz 3 wird als Klarstellung und als Maßnahme zur Rechtssicherheit betrachtet und wird begrüßt.

b)

Die Änderungen des § 22 stellen nach unserer Meinung einen Beitrag zur zügigen Entscheidung und Rechtssicherheit für den Beamten dar.

Die Rolle der Dienstvorgesetzten aller Ebenen wird gestärkt und die Verantwortung dabei herausgestellt.

c)

Die Änderungen des § 33 Abs. 1 Satz 2 sind ein Beitrag zur Bestimmtheit und Klarheit bei der Wahrung der Rechte der Beamten.

D) Artikel 4 – Änderungen des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes

Hier werden ausschließlich redaktionelle Änderungen und Anpassung an tangierendes Recht gesehen.

Aus diesem Grund erfolgt hier keine Äußerung

E) Artikel 5 – Änderung des Thüringer Gesetzes über kommunale Wahlbeamte

Auf der Grund der eigen Nichtbetroffenheit und mangels Sachkenntnis erfolgt hierzu keine Äußerung. Für weitere Gespräche stehe/n wir (ich) Ihnen gern zur Verfügung und verbleibe/n

mit freundlichen Grüßen

Amt. Landesvorsitzender